

schleunigung aller Ablösungen herbeiführen könnten. Eventuell, wenn nicht die hohe Staatsregierung ohnehin Gleiches beabsichtigt, wie zum Theil nach dem zweiten Decretstheile scheint, wollte ich mir erlauben, einen Antrag in diesem Sinne zu stellen. Er lautet so: Die hohe zweite Kammer möge im Verein mit der hohen ersten Kammer der über das vorliegende allerhöchste Decret abzugebenden Erklärung das Gesuch beifügen: „die hohe Staatsregierung wolle die geeignetsten Maßregeln zur möglichsten Beschleunigung der Ablösungsgeschäfte treffen und mit der wegen der jetzigen Fristverlängerung für die den Verpflichteten gestattete Ueberweisung ihrer Renten an die Landrentenbank zu erlassenden Verordnung eine Verfügung zur besondern Bekanntmachung an die in der Ablösung noch zurückstehenden Verpflichteten verbinden, daß sehr bald nach Ablauf des Jahres 1845 auch für die Berechtigten ein Schlußtermin zur Benutzung der Landrentenbank eintreten werde.“ Ich habe noch einige Begründung in Bezug auf den Wunsch der Anordnung besonderer Bekanntmachung an die Verpflichteten auszusprechen; doch brauche ich wohl mich bloß auf die Erfahrung zu berufen, daß noch häufig der Landmann zu dem, was ihm nützlich ist, besonderer Anregung bedarf. Ich erlaube mir daher ohne Weiteres, diesen Antrag zur Unterstützung und Annahme zu empfehlen.

Präsident D. Haase: Die Kammer hat den Antrag des Abg. Hensel, welchen derselbe so eben bevortwortete, vernommen. Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Es erfolgt die Unterstützung.

(Der Herr Staatsminister v. Beschau tritt in den Sitzungssaal.)

Abg. Naundorf: Es war mir erwünscht, daß der Abg. Scholze und einige Andere um Verlängerung der Frist hinsichtlich der Ueberweisung der Renten der Pflichtigen an die Landrentenbank gebeten hat, und noch erwünschter war mir das allerhöchste Decret, welches diesem Wunsche entspricht. Es dürfte die Meinung gehegt werden, als sei seit dem Erlassen des Gesetzes, die Landrentenbank betreffend, Zeit genug gewesen, diese Angelegenheiten zu erörtern; allein es treten Hindernisse in den Weg, die eine frühere Beendigung der Sache unmöglich machen, z. B. es schweben Prozesse ob, wo die Verpflichtungen noch nicht constatirt sind. Ich halte es für Schuldigkeit, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß vorzüglich derartige Prozesse so bald wie möglich von den Behörden beendet und nicht sechs und noch mehr Jahre hingehalten werden. Fallen solche Prozesse für die Verpflichteten ungünstig aus, so haben sich die Rückstände gehäuft; denn gewöhnlich werden während des Processes keine Leistungen gethan, und drohen folglich, den minder Bemittelten in seiner Existenz zu gefährden.

Abg. Scholze: Ich stimme ganz dafür, daß eine peremptorische Frist festgesetzt werde, wie der erste Redner beantragte, und daß bis dahin dem Pflichtigen so gut wie dem Berechtigten freistehende, seine Renten an die Landrentenbank zu verweisen. Ich

muß bemerken; daß alle Pflichtigen, welche noch mit dem Ablösungsgeschäft zurück sind, ihren Dank dafür aussprechen sollten, daß die hohe Staatsregierung dies anerkannt und diese Termine noch um drei Jahre verlängert hat, daß sie dadurch Gelegenheit erhalten haben, ihre Renten nach Belieben selbst an die Landrentenbank zu überweisen. Ich glaube, es gibt noch Viele, die in der Ablösung noch zurückstehen. Im Berichte Seite 208 ist angeführt worden, daß in der Verordnung vom 10. November 1837 stehe, daß die wegen Ablösung der Laudemialpflicht erwachsenden Renten auch auf die Landrentenbank zu überweisen sind. Dieser Satz stellt sich vortreflich heraus; allein er erzeugt nur Mißmuth und Unzufriedenheit, denn die Pflichtigen können nicht zur Ablösung dieser Laudemien gelangen, weil es nur durch beiderseitige Uebereinkunft geschehen kann. Mir ist der Fall vorgekommen, daß man die Ablösung dieser Renten beantragte, man gab aber eine abschlägige Antwort und eine Vereinigung konnte daher nicht zu Stande kommen. Daher wäre es sehr nothwendig und gewiß sehr wünschenswerth, daß darüber Bestimmungen getroffen würden, daß auf Antrag der Pflichtigen die Laudemialpflicht könnte abgelöst werden. Von welchem Nutzen diese Bestimmungen wären, kann man leicht bemerken; es darf nur beobachtet werden, welche Zerwürfnisse und welche Unzufriedenheit diese Laudemien erzeugen. Wenn z. B. ein Vater seinem Kinde das Grundstück für einen billigen Preis überlassen will, so sind die Gerichtsobrigkeiten dagegen und verlangen die Laudemien von einer höhern Summe, ohne erst die Betheiligten ihre Angabe beschwören zu lassen. Es ist dies sogar von zwei ehrenwerthen Männern in diesem Saale ausgesprochen worden, daß die Berechtigten das Recht nicht haben. Wer sich mit der Obrigkeit nicht gern in einen Proceß einlassen will, gibt lieber die verlangte Summe hin, als daß er mit der Obrigkeit processirt. Es ist dadurch gewiß in die Augen fallend, daß hier möchte eine Veränderung getroffen werden. Alle deutschen Staaten müssen diesen Uebelstand eingesehen haben; denn in allen deutschen Staaten sind die Ländereien auf Antrag des Pflichtigen ablösbar, sie sind es sogar in Böhmen, wenn man sich beim Kreisamte meldet, sie sind es in Bayern, und das bayerische Ablösungsgesetz bestimmt sonst nur, alle ungemessenen Dienste und Leistungen sollen in gemessene verwandelt werden und dann soll die Ablösung der freien Vereinigung überlassen werden, und nur allein die Ländereien sind auf Antrag der Pflichtigen ablösbar. Also in allen deutschen Staaten sind die Ländereien auf Antrag der Pflichtigen ablösbar, nur in Sachsen haben wir noch einen Theil, wo dieses nicht besteht, indem sie auch in den dem Fiscus unmittelbar angehörigen Ortschaften auf Antrag der Pflichtigen ablösbar sind. In diesem Theile werden in den 6 Jahren wohl noch wenige, am Ende wohl noch gar keine Ablösungen erfolgt sein, weil es auf Antrag der Pflichtigen nicht erlaubt ist, und keine Vereinigungen werden zu Stande gekommen sein; ja einzelne Gerichtsobrigkeiten beabsichtigen sogar, das Generale wegen der Sterbelehne, welches in den Erblanden 1751 publicirt wurde, auch in der Oberlausitz einzuführen. Nun, meine Herren, ist das nicht drückend, und wird man dies wohl glauben, damals vor beinahe 100 Jahren sagte schon Polycarp